

Schlichten statt Richten

So arbeitet die Schlichtungsstelle der BLZK



Foto: Gajus - stock.adobe.com

Bei aller Kommunikationsstärke – nicht immer sind sich Zahnarzt und Patient einig. Deshalb hilft die Schlichtungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) seit über fünfzehn Jahren Zahnärzten und Patienten dabei, ihre Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis außergerichtlich und rechtsverbindlich beizulegen.

In einem an die Mediation angelehnten Schlichtungsverfahren bekommen die beiden Parteien fachliche und juristische Unterstützung, um sich zu verständigen und eine Lösung zu finden. Gerade bei schwierigen und unzufriedenen Patienten ist eine Schlichtung für den Zahnarzt eine Möglichkeit, den Konflikt mit seinem Patienten zu lösen. Die Beurteilung des zahnärztlichen Beisitzers kann hier sehr hilfreich sein.

So läuft ein Schlichtungsverfahren bei der BLZK ab:

Antrag auf Verfahrenseröffnung

Der Antragsteller muss der Schlichtungsstelle den Sachverhalt zunächst darstellen und begründen. Diesen Antrag kann sowohl der Zahnarzt als auch der Patient

stellen. Der Antragsgegner wird dann über den Antrag informiert und muss innerhalb von drei Wochen schriftlich in die Schlichtung einwilligen.

Vermittlungsgespräch

Nur bei Zustimmung beider Parteien wird das Verfahren eröffnet, auch dann erst wird für den Antragsteller die Verfahrensgebühr in Höhe von 400 Euro fällig, die meistens von der Rechtsschutzversicherung übernommen wird. Die Schlichtungsstelle sichtet die von beiden Parteien vorgelegten Unterlagen, stellt diese der anderen Partei zur Verfügung und lädt sie zu einem Vermittlungsgespräch ein. Darin unterstützen eine Juristin und ein jahrelang tätiger Zahnarzt, der vor allem auf dem zahnärztlichen Gebiet tätig ist, um das es geht, die Parteien dabei, gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Vereinbarung

In den meisten Fällen gelingt es eine Lösung zu finden, die noch in dem Vermittlungsgespräch formuliert wird. Beide Seiten haben zwei Wochen Zeit, sich diese Lösung nochmal in Ruhe zu überlegen und diese gegebenenfalls auch zu widerrufen. Der Inhalt dieser Vereinbarung

kann vielfältig sein, über Begleichung der Rechnung, Rückzahlung der Behandlungskosten, Nachbesserung und vieles mehr.

Ausnahmefälle

Wurde ein Behandlungsfehler behauptet und die Parteien finden auch mit der zahnärztlichen Expertise des zahnärztlichen Beisitzers keine gemeinsame Lösung, kann von beiden Parteien ein Gutachten beantragt werden. Mit dem Ergebnis dieses Gutachtens, das den Parteien auch zur Verfügung gestellt wird, lädt die Schlichtungsstelle zu einem erneuten Vermittlungsgespräch ein.

Endgültige Lösung

Wurde die gemeinsam gefundene Lösung widerrufen, hat dies keine rechtlichen Konsequenzen, der Rechtsweg steht den Parteien offen. In den meisten Fällen jedoch erfolgt kein Widerruf und die gefundene Lösung ist rechtlich verbindlich, so dass der Rechtsweg nicht mehr beschritten werden kann und der Konflikt zwischen Zahnarzt und Patient endgültig beendet ist.

Redaktion BLZK